

Pflegeversicherung: So kombinieren Sie Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Sie möchten, dass sich eine private Pflegeperson und ein professioneller Pflege- oder Betreuungsdienst Ihre Pflege teilen? Wir unterstützen Sie dabei, sich nach Ihren Wünschen pflegen zu lassen.

Wie kann ich Pflegegeld bekommen und gleichzeitig einen Pflege- oder Betreuungsdienst nutzen?

Ihre private Pflegeperson – z. B. eine Angehörige oder ein Angehöriger – kann nur einen Teil Ihrer häuslichen Pflege übernehmen? Sie brauchen deshalb zusätzlich einen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst (also eine sogenannte Pflegesachleistung)? Dann können Sie Pflegegeld und Pflegesachleistung miteinander kombinieren. Ein Pflegedienst könnte z. B. Ihre morgendliche Pflege (wie Hilfe beim Duschen oder Zubereitung des Frühstücks) übernehmen oder ein Betreuungsdienst hilft Ihnen bei der Haushaltsführung. Zu einer anderen Tageszeit unterstützt Sie Ihre private Pflegeperson.

In diesem Fall zahlen wir neben der Sachleistung durch den Pflege- oder Betreuungsdienst ein anteiliges Pflegegeld.

Wann bekomme ich das Pflegegeld erstattet?

Kann der Umfang der Pflegesachleistung nicht im Voraus bestimmt werden, rechnen wir zuerst die Pflegesachleistung ab. Das anteilige Pflegegeld zahlen wir Ihnen dann im Nachhinein.

Ist dagegen die Höhe Ihrer Pflegesachleistung bekannt? Dann zahlen wir Ihnen das anteilige Pflegegeld bereits am Anfang eines Kalendermonats.

Ihre Entscheidung gilt für 6 Monate

Haben Sie sich entschieden, in welchem Verhältnis Sie Geld- und Pflegesachleistungen erhalten möchten, sind Sie grundsätzlich für 6 Monate daran gebunden. Wenn sich Ihre Pflegesituation jedoch wesentlich ändert, ist eine frühere Änderung möglich – z. B. wenn Ihre Pflegeperson erkrankt.

Bitte informieren Sie uns immer, sobald Sie sich von einem neuen Pflege- oder Betreuungsdienst helfen lassen.

Wie wird die Kombinationsleistung berechnet?

Zuerst ermitteln wir, welchen Höchstbetrag Sie abhängig von Ihrem Pflegegrad für Pflegegeld und Pflegesachleistungen bekommen würden. Dann errechnen wir, zu wieviel Prozent Sie die Pflegesachleistung im entsprechenden Zeitraum genutzt haben. Der Höchstbetrag des Pflegegeldes wird um diesen Prozentsatz verringert. Daraus ergibt sich der Betrag, der Ihnen als Pflegegeld noch zusteht.

Beispiel für den Pflegegrad 2:

Herrn Winter steht im Pflegegrad 2 ohne Kombination entweder eine monatliche Pflegesachleistung von bis zu 689 EUR oder ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 316 EUR zu.

Haben wir z. B. für die Pflegesachleistung 413,40 EUR bezahlt, wird bei Kombination der beiden Leistungen das Pflegegeld so berechnet:

413,40 EUR von 689 EUR = 60 Prozent

Also reduziert sich der Anspruch von Herrn Winter auf das anteilige Pflegegeld um 60 Prozent der möglichen 316 EUR.

Somit zahlen wir ihm noch 126,40 EUR Pflegegeld.

Hier erfahren Sie mehr:

Ausführliche Informationen zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung erhalten Sie unter **tk.de**, Suchnummer **2000856**.

